

Betrieb einer Facebook-Fanpage

Darf die Bundesregierung eine Facebook-Fanpage betreiben?

Am 17. Juli wurde vor dem Verwaltungsgericht (VG) Köln darüber verhandelt, ob die Bundesregierung ihrem Informationsauftrag künftig auch per Facebook-Fanpage nachkommen darf.

In der Sache standen sich das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) und die Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI), Professorin Louisa Specht-Riemenschneider, gegenüber. Deren Vorgänger, Ulrich Kelber, hatte dem Bundespresseamt im Februar 2023 untersagt, die Facebook-Fanpage der Bundesregierung weiterzubetreiben. Das Amt hatte gegen diese Untersagung geklagt.

Bei Fanpages handelt es sich um Websites auf dem sozialen Netzwerk Facebook, das zu Meta gehört. Unternehmen, Organisationen und öffentliche Stellen betreiben Fanpages, um sich und ihre Arbeit einem breiten Publikum zu präsentieren. Der Inhalt der Fanpages stammt also von ihren Betreibern, die publizistische Plattform wird von Meta bereitgestellt.

Bundespresseamt klagt gegen Bundesdatenschutzbeauftragte

Bundespresseamt und Bundesdatenschutzbeauftragte streiten nun darüber, ob der Betrieb der Facebook-Fanpage der Bundesregierung datenschutzrechtlich zulässig ist. Dabei geht es im Kern um die Frage, ob das Bundespresseamt gemeinsam mit Meta für die Verarbeitung der Daten von Besuchern der Fanpage verantwortlich ist.

Sollte das der Fall sein, müsste das Bundespresseamt die Besucher eigenständig über die Verarbeitung ihrer Daten informieren und Einwilligungen einholen. Auch eine Vereinbarung mit Meta über die Verteilung der Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung wäre erforderlich.

Presseamt sieht Informationsauftrag in Gefahr

Die pauschale Annahme einer gemeinsamen Verantwortlichkeit hätte über den Fall hinaus erhebliche Konsequenzen für alle Inhaber einer Facebook-Fanpage: Deren datenschutzkonformer Betrieb wäre derzeit praktisch ausgeschlossen. Die Bundesregierung sieht die Erfüllung ihres verfassungsrechtlichen Auftrags bedroht, die Bürger über ihre Tätigkeit, Vorhaben und Ziele zu informieren und trägt den Streit so gesehen stellvertretend für alle deutschen Fanpage-Betreiber aus.

Gemeinsame Verantwortlichkeit für Fanpage?

Entscheidend für die Frage der gemeinsamen Verantwortlichkeit ist, ob die Betreiber der Fanpages und Meta die Zwecke der Datenverarbeitung gemeinsam festlegen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) nahm dies in einem Urteil aus dem Jahr 2018 an, weil Facebook dem betreffenden Fanpage-Betreiber die Besucherstatistiken im Rahmen der sogenannten Insights-Funktion zur Verfügung gestellt hatte.

Das Bundespresseamt stellte die Insights-Funktion in der Folge ab und berief sich darauf, in Ermangelung eines eigenen Interesses die Zwecke der Datenverarbeitung nicht mehr mitzubestimmen. Der damalige Bundesdatenschutzbeauftragte Kelber ließ dieses Vorbringen nicht gelten.

Auf die „Insights“ kommt es an

Das Bundespresseamt habe auch deshalb ein eigenes Interesse an der Verarbeitung der Nutzerstatistiken durch Meta, weil dessen Geschäftsmodell auf der Datenverarbeitung beruhe und dem Bundespresseamt eine entgeltfreie Nutzung der Plattform ermögliche. Das gemeinsame Interesse des Bundespresseamts und Metas sei daher das Interesse, jeweils und gemeinsam dazu beizutragen, dass die Datengrundlage des Netzwerkes weiter ausgebaut wird.

Ob ein derart weites Verständnis der gemeinsamen Verantwortlichkeit den gesetzlichen Vorgaben entspricht, kann man durchaus bezweifeln. Letztlich könnte damit jeder noch so kleine Beitrag zum geschäftlichen Erfolg Metas bislang ungeahnte Konsequenzen haben.

Bedeutung auch für andere Angebote

Der Fall in Köln ist wichtig, weil die Präsenz in Sozialen Netzwerken für Staat und Unternehmen für die Kommunikation elementar geworden ist. Wer nicht über die großen Plattformen kommunizieren darf, der ist von zentralen Wegen der Kommunikation abgeschnitten. Da andere Netzwerke wie LinkedIn oder X (ehemals Twitter) mit Blick auf die Einsichten in die Besucherstatistiken – auf die es übrigens vielen ankommt – ähnliche Probleme bereiten, hat der Fall auch Auswirkungen über Facebook-Fanpages hinaus.

Vorläufige Entscheidung

Das BPA darf seine „Facebook-Fanpage“ weiterbetreiben. Das hat das VG Köln entschieden und damit den Klagen des Bundes und von Meta überwiegend stattgegeben (Az. 13 K 1419/23).

Allein Meta sei nach Auffassung der Kölner Verwaltungsrichter zur Einholung einer Einwilligung der Endnutzenden für die Platzierung von „Cookies“ verpflichtet. Zwischen dem Betrieb der „Fanpage“ durch das BPA und dem mit der Speicherung und dem Auslesen der „Cookies“ verbundenen Zugriff auf die Endgeräte der Nutzer bestehe kein ausreichender Ursachen- und Wirkungszusammenhang. Die gesetzten Cookies können zwar bei Gelegenheit des Besuches einer „Fanpage“, ebenso jedoch bei dem Besuch einer jeden anderen Facebook-Seite platziert werden. Der Beitrag des BPA zur Speicherung und zum Auslesen der „Cookies“ erschöpft sich in dem Betrieb der „Fanpage“, so das VG Köln.

Vor allem mangelt es dem Bundespresseamt aber am entscheidenden Einfluss an der Datenverarbeitung, weil keine Parameter für die Platzierung der „Cookies“ und die Auswertung der erhobenen Daten vorgeben kann. Nur aus der reinen Ermöglichung einer Datenverarbeitung lasse sich nicht die notwendige gemeinsame Festlegung der Mittel der Datenverarbeitung begründen.

Im dem Rechtsstreit zwischen BfDI und Bundespresseamt ist ein Ende jedoch nicht in Sicht. Die Behörde geht in Berufung nach der Entscheidung aus Köln, um „Rechtsunsicherheiten zu beenden“.

Datenschutzfreundliche Alternativen werden nicht angenommen

Datenschutzfreundliche Alternativen, wie etwa Mastodon, sind auf dem Markt verfügbar. Aber die weit überwiegende Mehrheit der Menschheit will sie schlicht nicht nutzen. Vielleicht zeichnet eine einvernehmliche Lösung ab, die man über die abgestellte Insights-Funktion finden könnte. Zugegeben: Das wäre ein Kompromiss, weil die Grundsatzfrage über die Zulässigkeit von Fanpages und vergleichbaren Angeboten auf Plattformen von Tech-Giganten unter Nutzung der Insights-Funktion nicht gelöst wäre.

Die Bundesregierung könnte aber ihrem wichtigen Informationsauftrag rechtskonform nachkommen und der Rechtsprechung des EuGH wäre Genüge getan. Im konkreten Fall muss das datenrechtliche Welträtsel also nicht gelöst werden, da das Bundespresseamt auf die Zusatzfunktion zur Information über die Reichweite ihrer Fanpage verzichtet.

Die Grundsatzfrage sollte der EuGH klären

Dort wird generell das letzte Wort über Wohl und Wehe des fairen Miteinander von Datenschutz und Datennutzung gesprochen. Diese beiden Aufgaben sollen laut Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung übrigens künftig in der Bezeichnung der Bundesdatenschutzbehörde als „Bundesbeauftragte für Datennutzung, Datenschutz und Informationsfreiheit“ verankert sein.

Bis in Luxemburg entschieden wäre, dürfte die Bundesregierung ihre Fanpage weiterbetreiben. Die Klage in Köln schützt die Regierung vor dem Vollzug des Verbotes der Bundesdatenschutzbeauftragten, bis die Sache gerichtlich endgültig entschieden ist.

Seminartipps zum Arbeitspapier

Datenschutz im Internet

Die zielgruppengerechte Ansprache von Interessenten sowie Kundinnen und Kunden per E-Mail gehört zu den effizientesten Mitteln der Kundengewinnung und -bindung. Bei Nutzung personenbezogener Daten zu Marketingzwecken muss jedoch das geltende Datenschutzrecht beachtet werden. Parallel zum Datenschutzrecht ist das Verbot unzumutbar belästigender Werbung (§ 7 UWG) zu beachten. Sofern im Rahmen der Onlinewerbung auf Endgeräte von Nutzern zugegriffen wird, um dort Informationen abzulegen bzw. auszulesen, etwa beim Einsatz von Cookies, besteht zum Schutz der Integrität des Endgeräts ein Einwilligungserfordernis nach § 25 TDDDG.

Eine Missachtung der geltenden Vorgaben kann infolge drohender Bußgelder, Abmahnkosten, Vertragsstrafen und nicht zuletzt wegen des zu erwartenden Reputationsschadens gravierende Auswirkungen für werbende Unternehmen haben.

Das Seminar beleuchtet in der Praxis gängige Marketingmethoden und -tools und zeigt Wege für deren rechtskonformen Einsatz auf.

Weitere Infos finden Sie [hier](#).



49. DAFTA + 44. RDV-Forum

In diesem Jahr treffen sich erneut Expertinnen und Experten sowie Interessierte aus dem Bereich Datenschutz und Datensicherheit zur 49. DAFTA und zum 44. RDV-Forum, die vom 12. bis 14. November 2025 in Köln stattfinden werden, mit der Möglichkeit zur hybriden Teilnahme. Das diesjährige Leitthema lautet „Datenschutz trifft Innovation – KI verantwortungsvoll gestalten“. Die Veranstaltung bietet traditionell eine zentrale Plattform für den Austausch über aktuelle Entwicklungen, rechtliche Veränderungen und technische Herausforderungen im Datenschutz.

Teilnehmende erwartet ein vielseitiges Programm mit spannenden Workshops, Vorträgen und Diskussionsrunden. Die Schwerpunkte liegen auf den neuesten rechtlichen Rahmenbedingungen, dem praxisnahen Umgang mit Künstlicher Intelligenz, Beschäftigtendatenschutz sowie der Integration innovativer Technologien in Datenschutzprozesse. Das Forum wird erneut umfassende Einblicke und interaktive Diskussionen zu den wichtigsten Themen der Branche ermöglichen.

Weitere Infos finden Sie [hier](#).



DataAgenda

ist das Informationsportal zum Datenschutzrecht und fokussiert sich auf die inhaltlichen Entwicklungen in diesem Feld. Das DataAgenda-Experten-Team bietet Videos, News, Whitepaper und Seminartipps rund um den Datenschutz.

Datakontext

ist einer der führenden Fachinformationsdienstleister in den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit und bietet Kompetenz aus einer Hand: Fachbücher, Fachzeitschriften und Seminare, Zertifizierung und Beratung.



Autoren

Prof. Dr. Rolf Schwartmann

Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD), Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht (TH Köln) und Mitglied der Datenethikkommission.



Dr. Tobias Jacquemain, LL.M. (GDD e.V.)

Promotion zum Schadensersatz für Datenschutzverstöße nach Art. 82 DS-GVO und Lehrbeauftragter an der Universität zu Köln, an der Technischen Hochschule (TH) Köln sowie an der TH Georg Agricola in Bochum.

